

Konzept

Begleiteter Umgang gem. §§ 1684 / 1685 BGB i.V. m. § 18 SGB VIII

des Trägers Balance Kinder-, Jugend- und Familienhilfe GmbH Bremen und Delmenhorst

1. Träger und Trägerstruktur

Balance GmbH ist ein konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängiger Träger der Freien Kinder- und Jugendhilfe, der sich der Idee sozialer Gerechtigkeit verpflichtet fühlt, verstanden als das Recht eines jeden Menschen auf gleiche Chancen zur Verwirklichung seines Lebens in Würde und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit. Der Träger arbeitet mit Menschen unterschiedlicher Nation, Religion, Kultur offen und vorurteilsbewusst zusammen.

Der Träger ist Mitglied im Kronberger Kreis für dialogische Qualitätsentwicklung e.V. einer national und international tätigen Gruppe engagierter Fachkräfte aus Praxis, Forschung und Wissenschaft. Das Konzept der dialogischen Qualitätsentwicklung setzt bei den Interessen und Kompetenzen der Fachkräfte an und zielt darauf, die eigene Praxis selbstkritisch und in der Auseinandersetzung mit den anderen Beteiligten (Nutzerinnen und Nutzern, Trägern, Kooperationspartnern) mehrseitig zu reflektieren und kreativ weiterzuentwickeln.

Balance GmbH ist dem Bremer Bündnis für Kinderschutz und Prävention beigetreten.

Auf der Grundlage der zwischen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und dem Träger abgeschlossenen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII bzw. § 78b SGB VIII erbringt der Träger Leistungen in folgenden Bereichen.

- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 34 i.V. mit § 41 SGB VIII Betreutes Jugendwohnen
- § 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung

Im stationären Leistungssegment bietet der Träger 7 Plätze in der Jugendwohngruppe Lüder-Bömermann-Str, 5 in Bremen-Blumenthal für jungen Menschen ab 16 Jahre an.

In Ergänzung zu den bereits vorgehaltenen Leistungsangeboten beabsichtigt der Jugendhilfeträger Balance Kinder-, Jugend- und Familienhilfe GmbH die Leistung „Begleiteter Umgang (BU)“ anzubieten und legt deshalb ein entsprechendes Konzept vor.

2. Definition

Der „Begleitete Umgang“ richtet sich an Familien, die aufgrund von Auseinandersetzungen durch Trennung und Scheidung derzeit nicht in der Lage sind, eigenständige und dem Schutz des Kindes angemessene Umgangsregelungen zu finden. Im Vorfeld finden sich oft familiäre Übergriffe oder mögliche Kindeswohlgefährdungen. Der „Begleitete Umgang“ dient damit sowohl dem aktiven Kinderschutz, wie auch der Umsetzung des Rechtsanspruches des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen auch nach Trennung und Scheidung. Er soll den Kindern auch während einer Zeit der Auseinandersetzung und Verunsicherung einen regelmäßigen Umgang mit dem jeweils umgangsberechtigten Elternteil ermöglichen.

Die Leistung wird auf Antrag eines umgangsberechtigten Elternteils vom Amt für Soziale Dienste Bremen/Jugendamt bewilligt oder durch Beschluss des Familiengerichts angeordnet.

Die richterliche Anordnung des begleiteten Umgangs ist in § 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB geregelt:

„Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.“

In den Fällen, in denen der das Kind betreuende Elternteil den alleinigen Umgang des umgangsberechtigten mit dem Kind verweigert, kann es zu einer Entfremdung zwischen Kind und Elternteil kommen. Hier bietet es sich für den betroffenen Elternteil an, Hilfen in Form besonders geschulter Fachkräfte in Absprache mit dem Jugendamt gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Der Begleitete Umgang kann auch der Anbahnung und Wiederherstellung der Beziehung zwischen Kind und Elternteil oder einer dauerhaften Stabilisierung dienen. Ein langfristiges Ziel muss aus Sicht des Trägers sein, Eltern in die Lage zu versetzen, eine angemessene Gestaltung des Umgangs zu entwickeln, der dann selbständig fortgeführt wird. Das Kindeswohl steht dabei immer im Mittelpunkt.

3. Formen des Begleiteten Umgangs

Begleiteter Umgang ist eine zeitlich befristete Jugendhilfeleistung zur Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen dem umgangsberechtigten Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil sowie wichtigen Bezugspersonen (z. B. Großeltern/ Onkel/ Tante). Dabei unterscheidet der Träger je nach Problemlagen zwischen unterschiedlichen Formen des begleiteten Umgangs:

- Unterstützter Umgang
- Begleiteter Umgang im eigentlichen Sinne
- Beaufsichtigter/geschützter Umgang

Bei allen drei Formen werden die Kontakte mit professioneller Unterstützung einer pädagogisch geschulten Fachkraft angebahnt und durchgeführt. Ziel ist es, die emotionalen Beziehungen des Kindes zu den Eltern zu stärken und die Bindungen zu festigen. Dabei steht die Förderung der psychosozialen Entwicklung des Kindes im Fokus dieser Hilfemaßnahme.

Der Träger bietet parallel zu der Durchführung des Begleiteten Umgangs Elterngespräche an, um Konflikte zu reduzieren und einvernehmliche Umgangsregelungen zu erarbeiten.

Mit der Verselbstständigung der Kontakte und Befriedung der Situation endet der Begleitete Umgang.

Die Kooperation der Eltern mit den Fachkräften des Trägers und die gemeinsame Planung und Ausgestaltung der Umgangstermine sind für den Erfolg des Beratungsprozesses maßgeblich entscheidend.

4. Gesetzliche Grundlagen

Der Begleitete Umgang ist im SGB VIII und im BGB verankert.

- § 1684 BGB
- § 1685 BGB
- § 18 SGB VIII

5. Zielgruppen

Das Angebot richtet sich im Besonderen an Kinder und deren getrenntlebende Eltern sowie an alle weiteren wichtigen Bezugspersonen (gem. § 1685 BGB), die eine vorübergehende Unterstützung bei der Durchführung von Umgangskontakten benötigen.

Dabei ist das Angebot des Trägers grundsätzlich offen für alle zum Umgang berechtigten Bezugspersonen gem. § 1685 BGB für die der Träger den Auftrag durch den öffentlichen Jugendhilfeträger -in Bremen das durch Amt für Soziale Dienste/Jugendamt- erhält. Da der Träger ein multiprofessionelles Team von Fachkräften beschäftigt, die über diverse Sprachkompetenzen verfügen, ist auch die fachlich angemessene Durchführung von begleiteten Umgängen mit einem umgangsberechtigten Elternteil ohne bzw. mit wenig Deutschkenntnissen möglich.

6. Ziel des Begleiteten Umgang

Es bestehen unterschiedliche Zielsetzungen für den Begleiteten Umgang:

- a) Die Umgangskontakte zwischen Kindern und den umgangsberechtigten Personen werden vorübergehend in einem neutralen und fachlichen Rahmen verlässlich gestaltet.
- b) Die Umgangsberechtigten werden in der Phase der Unsicherheit nach der Trennung

vom Kind begleitet und sie werden für die Bedürfnisse des Kindes nach Beziehungskontinuität sensibilisiert.

- c) Die Konflikte zwischen Eltern oder zwischen Eltern und Umgangsberechtigten werden reduziert und eine gute Kommunikation und Kooperation hinsichtlich der Interessen des Kindes gefördert.
- d) Den Kindern wird eine neutrale außerfamiliäre Ansprechperson angeboten, die Kinder werden dadurch entlastet.
- e) Die Beteiligten werden bei einer einvernehmlichen Umgangsregelung und der Verselbstständigung hin zum unbegleiteten Umgang unterstützt.

7. Formen des Begleiteten Umgangs

a) Unterstützter Umgang

Er dient der Optimierung des Eltern-Kind Kontaktes in dysfunktionalen Situationen, in denen keine unmittelbaren Risiken für das Kind ersichtlich sind. Es soll vor allem Hilfestellung bei der Verbesserung von Beziehungsqualität und eine Unterstützung bei der (Wieder-) Herstellung der Eltern-Kind-Kontakte gegeben werden.

b) Begleiteter Umgang im eigentlichen Sinne

Er dient der Ermöglichung von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen bedingt durch Konflikte auf der Eltern-Ebene eine indirekte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Erforderlich ist in der Regel eine zusätzliche, das Leistungsangebot begleitende flankierende, Beratung aller Familienmitglieder mit dem Ziel die familiäre Beziehungssituation für das Kind zu verbessern.

c) Beaufsichtigter/geschützter Umgang

Primäres Ziel des beaufsichtigten Umgangs ist das Ermöglichen von Eltern-Kind-Kontakten in Situationen, in denen eine direkte Gefährdung des Kindes seitens des umgangsberechtigten Elternteils nicht ausgeschlossen werden kann. Die Begleitperson ist während der Eltern-Kind-Kontakte ständig anwesend und beobachtet direkt oder indirekt deren Interaktion. Der Schutz des Kindes hat absolute Priorität. Interventionen zum Schutz des Kindes erfolgen in erster Linie auf der Eltern-Kind-Ebene während der Umgangskontakte. In der Regel finden diese Kontakte in den Räumen des Trägers statt. Eine zusätzliche, das Leistungsangebot begleitende flankierende, Beratung der Familienmitglieder ist hier stets erforderlich, um Strategien zu entwickeln, die ein kindeswohlgefährdendes Verhalten nicht mehr aufkommen lassen.

8. Ablauf

a) Klärungsphase

Nach Übernahme des Auftrags vom zuständigen Casemanagement bzw. der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes / Amtes für Soziale Dienste Bremen erhalten die Eltern soweit möglich gemeinsam bzw. soweit erforderlich getrennt (Vater, Mutter oder andere Umgangsberechtigte) einen Erstgesprächstermin. Im ersten Schritt wird über den Ablauf des Beratungsprozesses und über die Ausgestaltung des Begleiteten Umgangs informiert. Die schriftlich fixierten Regeln werden besprochen, unterschrieben und ausgehändigt.

Im weiteren Verlauf finden in der Regel gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen oder anderen Umgangsberechtigten statt. Es werden konkrete Vereinbarungen für die

Kontakte mit dem Kind getroffen. Diese können bei Bedarf schriftlich festgehalten werden. Die Kinder werden in dieser Phase ihrem Alter entsprechend beteiligt. Sie lernen die Begleitperson kennen und ggf. die Räume, in denen die Kontakte stattfinden. Sie werden angehört und können in den Gesamtprozess eigene Wünsche und Vorstellungen einbringen, die angemessen berücksichtigt werden.

In der Klärungsphase werden bei Bedarf und in Absprache mit den Umgangsberechtigten das Jugendamt, das zuständige Familiengericht, ggf. der Verfahrenspfleger u. a. beteiligt. Eine entsprechende Schweigepflichtentbindung ist dafür einzuholen.

b) Kontaktphase

Die Kontakte zwischen Umgangsberechtigtem und Kind werden flexibel je nach Einzelfall gestaltet. Soweit nicht anders vonseiten des Jugendamtes bzw. Familiengerichtes vorgegeben, finden die Kontakte 14-tägig in der Eingangsphase in neutralen Räumen des Trägers bzw. in Abstimmung mit den Eltern in anderweitigen Räumen statt. Möglich ist zudem eine Auslagerung des Kontaktes an andere neutrale Orte z.B. Spielplätze oder Parkanlagen, um eine entspannte Atmosphäre, in der sich das Kind frei bewegen und beschäftigen kann, zu fördern.

Je nach Alter des Kindes dauern die Kontakte bis zu max. 4 Zeitstunden direkt am Kind, im Monat max. 8 Stunden. Die Einteilung gemäß dem bewilligten Stundenumfang erfolgt im Verhältnis 80:20. Demnach werden 80 Prozent der Zeitstunden im direkten Kontakt am Kind bzw. in der Zusammenarbeit mit dem Umgangsberechtigten erbracht. Die verbleibenden 20 Prozent beinhalten Zeiten für Dokumentation, Berichtswesen, Vor- und Nachbereitung, Fortbildung und Supervision. Die Maßnahmendauer beläuft sich i.d.R. auf 6-12 Monate. Eine Überprüfung der Maßnahme erfolgt nach 6 Monaten.

Die Eltern oder andere Umgangsberechtigte erhalten Beratung und Unterstützung zur Ausgestaltung der Kontakte. Bei der Form des unterstützten Umgangs und wenn nicht von einer indirekten oder direkten Gefährdung des Kindes ausgegangen werden kann, hält sich die den Umgang begleitende Fachkraft im Hintergrund, um eine möglichst unbefangene Atmosphäre für das Kind und den umgangsberechtigten Elternteil zu schaffen, in der sie in ihrem individuellen Tempo und den eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechend in Kontakt treten können. Im Interesse des Kindes wird darauf geachtet, dass der Kontakt aktiv von dem anwesenden Umgangsberechtigten genutzt wird. Die vom Träger eingesetzte Fachkraft kann bei Bedarf punktuell unterstützend im Umgangskontakt tätig werden, um z.B. nach längerer Trennung des/der Umgangsberechtigten vom Kind den Kontakt im Spiel anzubahnen.

Je nach Form der Ausgestaltung des Umgangsrechtes werden die vor- und nachbereitenden und flankierenden Gespräche mit den Eltern bzw. Umgangsberechtigten zeitlich festgelegt. Die angebotenen Gespräche dienen der Vermittlung bei Konflikten zwischen den Beteiligten und der Erarbeitung von Vereinbarungen zum Umgang mit dem Kind nach Abschluss der Maßnahme.

Die Verantwortlichkeit im Rahmen der Betreuung des Kindes verbleibt während der Kontakte bei dem jeweils anwesenden und umgangsberechtigten Elternteil oder der Bezugsperson. Die Zuständigkeit für die Versorgung des Kindes während der Umgangskontakte wird vorher geklärt (Nahrung, Medikamente, Transport etc.).

Insbesondere bei der Form des beaufsichtigten /geschützten Umgangs sind die Modalitäten mit der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes bzw. dem Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste abzustimmen.

c) Abschlussphase

Der „Begleitete Umgang“ endet mit der schriftlichen Vereinbarung zwischen den getrennten Eltern oder anderen Umgangsberechtigten. Dieses Umgangskonzept beinhaltet die Modalitäten für die selbstständige Weiterführung der unbegleiteten Umgänge zwischen den Kindern und den Umgangsberechtigten. Mit Einverständnis der Umgangsberechtigten kann dieses Konzept dem zuständigen Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste/ der sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes und ggf. dem Familiengericht zur Verfügung gestellt werden.

Bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten, kann der Begleitete Umgang auch mit einem Abbruch seitens der Umgangsberechtigten und des Kindes oder durch den Träger enden.

9. Grenzen/Ausschluss

Der Träger prüft jeden an ihn herangetragenen Einzelfall, insbesondere unter dem Aspekt der Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten und des Kindes.

Ausschlusskriterien für den Begleiteten Umgang können ggf. sein:

- Die Umgangsberechtigten kooperieren nicht mit den Fachkräften des Trägers
- Ein Strafverfahren gegen Umgangsberechtigte aufgrund von häuslicher Gewalt oder körperlicher oder sexueller Gewalt gegen Kinder ist anhängig

10. Personelle Ausstattung

Der Träger setzt ausgewiesenes sozialpädagogisches Fachpersonal mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Ausführung der Leistung ein. Schwerpunktmäßig werden staatlich anerkannte Dipl. Sozialpädagogen/-innen, Sozialpädagogen/-innen B.A., Dipl. Sozialarbeiter/-innen, Sozialarbeiter/-innen B.A. und Dipl. Erziehungswissenschaftler/-innen bzw. Erziehungswissenschaftler/-innen B.A eingesetzt.

Die Maßnahme BU ist beim Träger organisatorisch an das Team „ambulante Hilfen (SPFH/EB)“ angegliedert. Die Fachkräfte des Teams können übergreifend für verschiedene Maßnahmen eingesetzt werden. Um die Neutralität der Fachkräfte in der Fallarbeit zu wahren, wird seitens des Trägers ausgeschlossen, dass dieselbe Fachkraft, die bereits in der Familie im ambulanten Leistungsbereich tätig ist (z.B. SPFH oder EB), in derselben Familie als BU-Fachkraft eingesetzt wird. Sollte der Fall eintreten, dass eine Fachkraft des Teams in einer Familie bereits tätig ist und eine weitere als Fachkraft für den Begleiteten Umgang eingesetzt wird, so ist mit den Fachkräften eine Regelung zum Informationsaustausch zu treffen mit der Maßgabe, dass ein Fallaustausch nur anonymisiert im Team oder im Rahmen der Supervision erfolgen darf, jedoch keine personenbezogenen Informationen zwischen den Fachkräften im kollegialen Austausch. Darüber soll sichergestellt werden, dass die BU-Fachkraft sich auf ihren Schwerpunkt der Interaktion zwischen dem /der Umgangsberechtigten und dem Kind fokussieren kann und die Neutralität der weiteren in der Familie tätigen Fachkraft im Zuge ihrer Arbeit mit der Familie und dem erziehenden

Elternteil gewahrt und eine ggfs. auch unbewusste Beeinflussung des Kindes/der Kinder vermieden wird.

Diese Vorgehensweise wird im Datenschutzkonzept des Trägers aufgenommen.

10. Kooperation

Ein wichtiger Bestandteil des Angebotes ist die Kooperation mit anderen Institutionen, insbesondere dem Jugendamt/Amt für Soziale Dienste und dem zuständigen Familiengericht. Stellungnahmen gegenüber dem Gericht erfolgen ausschließlich von Seiten des zuständigen Jugendamtes / Amtes für Soziale Dienste.

Bei Abbruch der Maßnahme erfolgt durch den Träger eine Rückmeldung an das Jugendamt.

11. Berichtswesen/Dokumentation

Ein erster Zwischenbericht des beauftragten Trägers erfolgt i.d.R. nach fünf Umgangskontakten und in Absprache mit den Eltern an das Amt für Soziale Dienste /Jugendamt.

Ein Abschlussbericht erfolgt bei Beendigung des „Begleiteten Umgangs“ und wenn die Umgangskontakte zwischen Elternteil und Kind unbegleitet fortgesetzt werden.

Bei besonderen Vorkommnissen oder Abbruch erfolgt ein sofortiger Bericht an das Amt für Soziale Dienste / Jugendamt.

12. Evaluation

Die Evaluation erfolgt über die statistische Erfassung der Fälle (Anzahl der Kontakte, Zugangswege, Alter, Geschlecht, Anzahl der Kinder u.a.), die im Qualitätsentwicklungsbericht des Trägers dokumentiert werden. Weiterhin wird im Aufnahmebogen des Dokumentationssystems vermerkt, falls es sich um einen Fall im Rahmen eines Schutzkonzeptes bei drohender Kindeswohlgefährdung handelt. Die Erfassung der Daten erfolgt über das vom Träger verwendete Dokumentationssystem für die Erziehungshilfen (EDE), über das eine statistische, anonymisierte Auswertung möglich ist.

13. Raum- und Sachausstattung

Der Begleitete Umgang und die Elterngespräche finden in der Regel während der allgemeinen Arbeitszeit von Montag bis Freitag statt, soweit erforderlich aber auch an Wochenenden und Sonn- und Feiertagen.

Je nach Wohnort der Familien finden die Termine in den vorhandenen Räumen des Trägers statt:

- Standort Delmenhorst, Düsternortstr. 81
- Standort Bremen, Nordstr. 311

Sofern es pädagogisch sinnvoll und für die Ausgestaltung des „Begleiteten Umgang“ förderlich ist oder die Räumlichkeiten des Trägers nicht ausreichen, kann dieser in anderen Räumlichkeiten stattfinden. Der Träger prüft im Einzelfall, inwieweit die Notwendigkeit für

den Abschluss von Raumnutzungsverträgen mit anderen Kooperationspartnern besteht.

Bremen/Delmenhorst, den 05.11.2018

Selahattin Kurt
Fachliche Leitung und Geschäftsführer